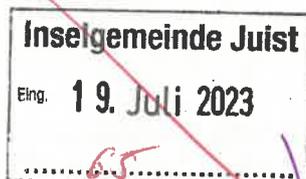




NLWKN - Direktion
Postfach 10 01 02, 26491 Norden



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion

Herrn Bürgermeister Dr. Goerges
Inselgemeinde Juist
Strandstraße 5
26571 Juist

Bearbeitet von
Thilo Lutter

E-Mail
thilo.lutter@nlwkn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
D12.62431.653/2023

Telefon 04931/
947-203

Norden
05.07.2023

Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Schadstoffunfallbekämpfung im Hafen Juist Hier: Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Goerges,

inzwischen haben wir für alle Küstenhäfen im Landkreis Aurich mit den Städten und Gemeinden den Wortlaut der Verwaltungsvereinbarung für die Schadstoffunfallbekämpfung in Küstenhäfen abstimmen können. Wir danken Ihnen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Ihren Verwaltungen und den eingebundenen Verantwortlichen der Feuerwehren für die konstruktiven Gespräche. Unser Dank gilt auch den Beratenden des Landkreises Aurich und des Kommunalen Schadensausgleichs.

Wir freuen uns, Ihnen nun das fertige Exemplar der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Schadstoffunfallbekämpfung im Hafen Juist in zweifacher Ausfertigung und von unserer Seite unterschrieben zu übersenden und bitten Sie höflichst um Gegenzeichnung und Rücksendung eines Exemplars. Sofern Sie zuvor noch Beschlüsse von Rat und/oder Ausschüssen einholen müssen, würden wir uns über eine Zwischennachricht freuen.

Gegenüber der letzten übersandten Fassung (E-Mail vom 22.03.2023) hat sich lediglich ein Detail – zugunsten der Kommunen – geändert: Auf ausdrücklichen Wunsch einer Kommune haben wir in § 9 einen Satz 3 eingefügt. Dieser regelt die Einbindung der Kommune im Falle etwaiger Schäden.

Die Ausstattung (u.a. Boot, Persönliche Schutzausrüstung, Ölsperren; vgl. Anlage 1) ist zum großen Teil noch zu beschaffen. Die Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarungen wird uns die Möglichkeit geben, endlich mit den Vergabeverfahren zu beginnen. Da dabei das europarechtliche Vergaberecht greifen wird, bitten wir Sie um Verständnis, dass dies einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Da bis zur Übergabe an Ihre Feuerwehr noch wesentliche Teile der

Dienstgebäude Norden
Am Sportplatz 23
26506 Norden
☎ 04931 947-0
☎ 04931 947-222
✉ poststelle.nor@nlwkn.niedersachsen.de

Norddeutsche Landesbank
BIC: NOLADE2HXXX
IBAN: DE14 2505 0000 0101 4045 15
UST-IdNr.: DE 188 571 852
Besuchen Sie uns auch im Internet:
www.nlwkn.niedersachsen.de



notwendigen Ausrüstung fehlen, wird wie besprochen Ihre Feuerwehr bei zwischenzeitlichen Schadstoffunfällen im bisherigen Umfang tätig werden und den NLWKN informieren, der die Kosten des Einsatzes im Sinne der Verwaltungsvorschrift übernimmt.

Für die bereits erfolgte Abstimmung und die etablierte gute Zusammenarbeit zwischen Ihrer Kommune und unserem Landesbetrieb auf allen Ebenen danken wir Ihnen und freuen uns auf die künftig dank der Verwaltungsvereinbarung noch besser organisierte Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Thilo Lutter
Aufgabenbereichsleiter

Anlagen:
Vereinbarung über die Durchführung der Schadstoffunfallbekämpfung im Hafen Juist
Anlage 1 – Pauschale, Ausrüstungsliste
Anlage 2 – Kostensätze

Vereinbarung
zwischen dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz (im Folgenden NLWKN genannt) und der Inselge-
meinde Juist (im Folgenden Gemeinde genannt) über die Durchführung der
Schadstoffunfallbekämpfung im Hafen Juist

Präambel

Im Bereich der niedersächsischen Küste ist der NLWKN nach § 1 Nr. 13 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) für die Abwehr von Gefahren durch wassergefährdende Stoffe zuständig. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die mit dem Küstengewässer unmittelbar verbundenen Hafengewässer. Zur Unterstützung bei dieser Aufgabe wird die Feuerwehr der Gemeinde im Hafen Juist auf Basis dieser Vereinbarung mit dem NLWKN zusammenarbeiten. Diese Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Zweck dieser Vereinbarung ist die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen durch den NLWKN und die Feuerwehr, um bei einem Schadstoffunfall eine drohende Verunreinigung des Hafengewässers zu verhindern oder eine bereits eingetretene Verunreinigung dieses Hafengewässers zu bekämpfen.

§ 2 Rechte und Pflichten des NLWKN

- (1) Der NLWKN stattet die Feuerwehr der Gemeinde mit den notwendigen Geräten, Materialien und Fahrzeugen (im Folgenden Ausstattung genannt) für die in § 1 dieser Vereinbarung genannten Zwecke entsprechend der als Anlage 1 zu dieser Vereinbarung beigefügten Ausstattungsliste aus.
- (2) Der NLWKN ist befugt, den Betriebs- und Instandhaltungszustand der Ausstattung und deren Handhabung (die Handhabung im Rahmen von Übungen) zu kontrollieren. Der NLWKN ist berechtigt, an Übungen bzw. Einsätzen der Feuerwehr teilzunehmen.
- (3) Der NLWKN führt Ersatzbeschaffungen der Ausstattung zur Wiederherstellung der bereitgestellten Grundausstattung nach einem Einsatz gemäß § 4 Absatz 3 a) und b) sowie nach einem Einsatz auf Veranlassung des NLWKN, im Übrigen auch bei Verschleiß oder Ablauf der Nutzungsdauer, durch.
- (4) Eine eingeschränkte Einsatzfähigkeit infolge fehlender Kran- oder Slipmöglichkeit begründet kein Verschulden der Feuerwehr und geht daher nicht zu deren Lasten. Durch

geeignete weitere Beschaffungen – in Abhängigkeit von verfügbaren HH-Mitteln – können über die in der Ausstattungsliste genannten Geräte hinaus weitere Technik und Geräte durch das Land beschafft werden, soweit diese zur Erfüllung der Aufgabe „Schadstoffunfallbekämpfung in Küstenhäfen“ zwingend notwendig sind und die Umsetzung nicht durch eine andere geeignete Lösung herbeigeführt werden kann. Des Weiteren stellt der NLWKN eine angemessene Beteiligung des Landes an Unterstellflächen zur Lagerung der für die Gefahrenabwehr im Sinne dieser Vereinbarung erforderlichen Ausstattung sicher, falls die vorhandenen Unterstellflächen der Gemeinde nachweislich nicht ausreichen oder nicht anderweitig bereitgestellt werden können.

§ 3 Eigentums- und Besitzverhältnisse

- (1) Die Ausstattung ist und bleibt Eigentum des Landes Niedersachsen.
- (2) Für die Dauer dieser Vereinbarung geht die Ausstattung in den Besitz der Gemeinde über.
- (3) Die Ausstattung kann durch den NLWKN einsatzbedingt zeitweise abgezogen werden. Es können Teile der beschafften Ausrüstung hiervon ausgenommen sein, wenn dies vorher vereinbart wurde (z.B. wenn das zu beschaffende Boot auch in der verbindlichen Wasserrettung implementiert ist). Sofern Teile der Ausstattung abgezogen werden, ist die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr entsprechend eingeschränkt. Soweit dies ohne Gestellung von Personal erfolgt, befindet sich die Ausstattung nicht in der Verfügungsgewalt der Gemeinde. Das Besitzverhältnis nach Absatz 2 wird für den Zeitraum unterbrochen und liegt dann beim NLWKN.

§ 4 Rechte und Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr unterstützt den NLWKN bei einem Schadstoffunfall gem. dem in § 6 beschriebenen Umfang.
- (2) Die Feuerwehr bildet ausreichend Personal und Ablösepersonal für den erforderlichen Einsatz der Ausstattung aus: Unterweisungen, Aus- und Fortbildungen für den Einsatzfall sowie in der Handhabung der Ausstattung sind durch sie durchzuführen. Die geltenden Vorgaben des Arbeitsschutzes (hier: u.a. der Feuerwehr-Unfallkasse) sind dabei zu beachten. Besondere Übungen werden dem NLWKN spätestens 2 Wochen vor Übungsdatum bekannt gegeben.
- (3) Die Feuerwehr setzt die Ausstattung für folgende Zwecke ein:
 - a) Einsätze zur Verhinderung oder zur Beseitigung von Schadstoffverschmutzungen auf Gewässern im Rahmen der Zuständigkeit des NLWKN oder des Havariekommandos (siehe hierzu auch Hinweis § 3 Absatz 3),

- b) Übungen und Schulungen zur Schadstoffunfallbekämpfung,
- c) Einsätze zur Verhinderung oder Beseitigung von Schadstoffverschmutzungen auf Gewässern oder sonstige geeignete (der Ausstattung zweckentsprechende) Einsätze für eine andere Behörde,
- d) Einsätze zur Verhinderung oder Beseitigung von Schadstoffverschmutzungen auf Gewässern oder sonstige geeignete (der Ausstattung zweckentsprechende) Einsätze für Dritte.
- e) Über geplante Informations- und Öffentlichkeitsveranstaltungen der Gemeinde oder einer anderen Stelle wird der NLWKN vorab informiert.

Einsätze nach c) und d) bedürfen der unverzüglichen Information an den zentralen Meldekopf des NLWKN gemäß § 8 Absatz 2.

- (4) Die Feuerwehr stellt die unverzügliche Einsatzbereitschaft der Ausstattung mit dem notwendigen Personal sicher. Einsätze bei Gefahr für Leib und Leben sowie für höherwertige Rechtsgüter haben Vorrang vor einem Einsatz im Rahmen der Schadstoffunfallbekämpfung.
- (5) Eine erste Einweisung der Handhabung der Ausstattung nach Auslieferung erfolgt grundsätzlich durch den jeweiligen Hersteller oder Lieferanten. Die Wartung, Instandsetzung und Reparatur ist nach den einschlägigen Herstellervorgaben durchzuführen.
- (6) Sofern die Einsatzbereitschaft ihrer Feuerwehr nicht gegeben ist, hat die Gemeinde unverzüglich den NLWKN zu informieren.
- (7) Die Gemeinde führt Ersatzbeschaffungen der Ausstattung auf eigene Kosten durch, wenn diese Einsätze nach § 4 Absatz 3 c), d) oder Informations- bzw. Öffentlichkeitsveranstaltungen durchgeführt hat.

§ 5 Gemeinsame Rechte und Pflichten

- (1) Einsatztechnik und -taktik werden im Sinne von § 1 einvernehmlich zwischen dem NLWKN und der Feuerwehr fortgeschrieben. Der NLWKN und die Feuerwehr führen dazu bei Bedarf Dienstbesprechungen durch.
- (2) Festgestellte Abstimmungs-/Klärungsbedarfe sowie Erfordernisse und Notwendigkeiten (z.B. Zusatz- oder Ergänzungsbeschaffungen), sind zu dokumentieren und gegenseitig auszutauschen.

§ 6 Führung im Einsatzfall

- (1) Dem NLWKN obliegt die administrative, der Feuerwehr die operativ-taktische Einsatzleitung für Einsätze nach § 1 dieser Vereinbarung.

- (2) Bis zum Eintreffen eines verantwortlichen Mitarbeiters aus der zuständigen Betriebsstelle des NLWKN oder eines von diesem Bestellten übernimmt die Feuerwehr die Gesamt-Einsatzleitung.
Die wasserrechtliche Zuständigkeitsverantwortung des NLWKN bleibt hiervon unberührt.
- (3) Bei einem Schadstoffunfall im Küstenhafen informiert die Feuerwehr über die regionale Leitstelle unverzüglich den NLWKN (Meldekopf beim Huntesperrwerk gemäß § 8 Absatz 2). Dies gilt nicht, sofern sie die Kenntnis über den Schadstoffunfall über den NLWKN direkt bezogen hat.
- (4) Die Feuerwehr stellt sicher, dass im Falle eines drohenden oder bereits eingetretenen Schadstoffunfalls unverzüglich nach Alarmierung eine Feststellung der Lage vor Ort durch eine der Feuerwehr angehörige geeignete Person erfolgt. Basierend auf dieser Ersteinschätzung wird in Rücksprache mit dem NLWKN die Einsatztaktik abgestimmt und die Schadstoffunfallbekämpfung entsprechend eingeleitet. Bei Bedarf werden weitere Kräfte hinzugezogen.
- (5) Das Einsatz- und Lageprotokoll wird durch die Feuerwehr erstellt, fortgeschrieben und dem NLWKN zur Verfügung gestellt.
- (6) Nach Beendigung eines Einsatzes ist der NLWKN über die Gesamteinsatzzeit, eventuelle Schäden und sonstige Einsatzbeeinträchtigungen mit schriftlichem Einsatzbericht umgehend zu informieren.
- (7) Für Einsätze stellt die Gemeinde organisatorisch die Versorgung der Einsatzkräfte sicher.
- (8) Dem NLWKN obliegt die Organisation einer ordnungsgemäßen Entsorgung der im Einsatzfall nach § 4 Absatz 3 a) verunreinigten Ausstattung.

§ 7 Abrechnungen und Kostenregelungen

- (1) Die Gemeinde erhält für den Betrieb und die Unterhaltung der bereitgestellten Ausstattung sowie Reparaturen bis zu einem Kostenaufwand in Höhe von Buchstabe B der Anlage 1 eine jährliche Pauschale. Diese Pauschale berücksichtigt die in Anlage 1 dieser Vereinbarung abschließend genannten und in Frage kommenden Leistungspositionen und wird erstmalig anteilig im Jahre der Unterzeichnung, danach zum 01. Februar eines jeden Jahres fällig. Begründete Mehrkosten über Buchstabe B der Anlage 1 hinausgehend sind auf Nachweis abzurechnen. Dabei sind Einzelmaßnahmen >500 € dem NLWKN vorher anzuzeigen. Die Gemeinde stellt dazu gegenüber dem NLWKN eine Rechnung. Eine Änderung der Kostenpauschale kann von der Gemeinde jeweils bis zum Juni eines Jahres für das nächste Haushaltsjahr unter Angabe der Gründe schriftlich

beim NLWKN beantragt werden, welcher den Antrag binnen einer Frist von 2 Monaten zu bescheiden hat.

- (2) Während der Beschaffungsphase (Ausstattung gemäß Anlage 1) wird die Pauschale entsprechend anteilig ausgezahlt. Für die Berechnung wird auf die Anlage 1 verwiesen. Nach Abschluss der Beschaffungsphase wird die Pauschale entsprechend der tatsächlichen Beschaffungskosten angepasst.
- (3) Der NLWKN gewährleistet, dass die Kosten der Ausbildungen und Übungen nach § 4 Absatz 3 b) vom Land (Rechnungen sind über den NLWKN einzureichen) getragen werden, sofern der NLWKN diese veranlasst hat, die übrigen Ausbildungs- und Übungskosten trägt die Gemeinde (in der Pauschale gemäß § 7 Absatz 1 enthalten).
- (4) Bei Einsätzen auf Anforderung einer Stelle nach § 4 Absatz 3 c), d) und Informations- bzw. Öffentlichkeitsveranstaltungen stellt die Gemeinde ihre Leistungen der anfordernden Stelle direkt in Rechnung.

Wird die Ausstattung in Eigenregie durch die Feuerwehr betrieben und für Dritte eingesetzt, so werden die Kosten dem Dritten nach Anlage 2 (in der jeweils vom NLWKN beigefügten aktuellen Fassung) durch die Gemeinde in Rechnung gestellt. Dabei wird der in Anlage 2 ausgewiesene Anteil an den von der Gemeinde vereinnahmten Kosten an den NLWKN abgeführt.

- (5) Die Gemeinde stellt dem NLWKN nach jedem Einsatz binnen 7 Werktagen eine Schätzung der entstandenen Kosten zur Verfügung. Eine Rechnungslegung über die entstandenen Einsatzkosten erfolgt grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab dem Tag des Eingangs beim NLWKN.

§ 8 Kommunikation

- (1) Der NLWKN und die Feuerwehr stellen gegenseitig eine ständige Erreichbarkeit sicher.
- (2) Die Feuerwehr und der NLWKN teilen die für Alarmierungen und die für Verwaltung erforderlichen Kontaktdaten wechselseitig mit.
In Schadens- bzw. Einsatzfällen ist die Rufbereitschaft des NLWKN über seinen 24/7 Meldekopf beim Huntesperrwerk (Tel.: 04404 / 3388) und die Feuerwehr über die Rettungs-Leitstelle des Landkreises (Tel.: 04462 / 2043-5580) erreichbar.
- (3) Die Kommunikationsdaten dürfen ausschließlich für die in diesem Vertrag aufgeführten Zwecke elektronisch gespeichert und bei Bedarf dafür weitergegeben werden.

§ 9 Haftung

Für Schäden, die dem Land Niedersachsen oder der Gemeinde im Zusammenhang mit einem Einsatz im Sinne des § 1 der Vereinbarung entstehen, haftet das Land, es sei denn die

Schäden wurden grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde verursacht. Das Land stellt die Gemeinde von Ansprüchen Dritter auf Grund von Schäden frei, welche bei einem Einsatz im Sinne des § 1 der Vereinbarung von Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde verursacht wurden, es sei denn die Schäden wurden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt. Die Entscheidung, ob grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz vorliegt, trifft das Land im Benehmen mit der Gemeinde. Im Rahmen der Erfüllung kommunaler Aufgaben und für Einsätze nach § 4 Absatz 3 c), d) und Informations- bzw. Öffentlichkeitsveranstaltungen haftet die Gemeinde im Rahmen gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen und der einschlägigen Entschädigungsregelungen.

§ 10 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten kündigen, jedoch erstmals nach Ablauf von 10 Jahren nach beidseitiger Vertragsunterzeichnung. Soll die Kündigung unmittelbar nach Ablauf von 10 Jahren wirksam werden, muss die Kündigungserklärung vor Ablauf von 9 Jahren nach Vertragsunterzeichnung beim Vertragspartner eingehen.
- (3) Ein außerordentliches Kündigungsrecht ist unter anderem bei Wegfall des Zweckes der Vereinbarung gemäß § 1 dieser Vereinbarung gegeben.
- (4) Eine Rückgabe der Ausstattung erfolgt nach Beendigung dieser Vereinbarung. Ein Wertausgleich für eine Verschlechterung des Zustandes oder den Untergang der der Feuerwehr überlassenen Ausstattung wird seitens der Gemeinde nicht geschuldet, sofern sich nicht eine Haftung der Gemeinde aus § 9 ergibt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Wirksamkeit der Vereinbarung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der NLWKN und die Gemeinde mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 12 Vertragsänderungen und Gerichtsstand

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand ist Norden.

Für den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



Rickmeyer (Direktorin)

14.07.2023

Für die Inselgemeinde Juist

Dr. Goerges (Bürgermeister)

Anlage 1 – Pauschale, Ausstattungsliste

Kostenaufstellung

A	Wartungspauschale 38 h/a x 3 €/h	114 €
B	Direkte Kosten für die Unterhaltung der Ausstattung (Ersatzteile, Inspektionen, Reparaturen, Material für Wartungsarbeiten etc.) pauschal 0,5 % vom Kaufpreis 130.520 €	653 €
C	Kosten der Unterbringung Hallenfläche 50 m ² x 3,00 €/m ² mtl Freifläche 0 m ² x 1,50 €/m ² mtl	1.800 € 0 €
D	Für die Reinigung/Wartung der Halle werden pauschal 25 h/a x 3 €/h angesetzt	75 €
E	Zeitaufwand für - Sichtprüfungen (Behälter, elektrische Betriebsmittel, Zurrgurte) - Fahrten zur Werkstatt/TÜV - PSA ein-/aussortieren pauschal werden 80 h/a x 3 €/h angesetzt	240 €
F	Ausbildungen und Übungen (auf Nachweis)	2.000 €
	Gesamtpauschale p.a.	4.882 €

Nr.	Anz.	Gerät	Kaufpreis €		
1		PSA - Ersteinsatz	3.820,00		
	20	Chemikalienschutzanzug Kat. III Typ 3 - 6			
	20	Halbmaskenkörper			
	20	Filter ABEK1 P3			
	20	Schutzbrille			
	20	Ansteckvisier			
	20	Chemikalienschutzhandschuhe			
	20	Bausicherheitsstiefel S5			
	20	Baumwollinnenhandschuhe			
	20	Unterziehoverall			
2	1	Schlauchpumpe ELRO M20 mit Hydraulikaggregat	13.000,00	Wartung [h/a]	1,5
3	1	Skimmer Lamor Minimax Bürstenskimmer, zusätzlich mit Trommel	9.000,00	Wartung [h/a]	3,5
4	5	Ölsperrensegmente a 25m Typ Hydrotechnik 600 (Preis incl. Container)	6.000,00	Wartung [h/a]	11,0
5	5	Flüssigkeitsbehälter (5m³) Typ ECCO Tarp	18.000,00	Wartung [h/a]	4,0
6	2	Absorbent Sperre rund, Durchmesser 20cm, 50m	1.500,00	Wartung [h/a]	1,0
7	6	Absorbent Matten z.B. Typ Schucu	1.700,00	Wartung [h/a]	1,0
8	5	Rettungswesten z.B. Kadematic 275 A	900,00		
9	1	Erdanker, Befestigungsmaterial für Sperren, Absperrband	1.000,00	Wartung [h/a]	1,0
10	2	Anhänger oder Container, je nach örtlichen Möglichkeiten	10.000,00	Wartung [h/a]	7,0
11	1	Aluminium Boot, 6,5m lang, 2,3m breit, ca. 1,3 to, 90 PS Außenbordmotor, mit diversem Zubehör und Bootstrailer (optional)	65.000,00	Wartung [h/a]	7,0
12	3	Kälteschutzanzüge (optional, wenn Boot vorhanden)	600,00	Wartung [h/a]	1,0
		Gesamtsumme	130.520,00		
		Gesamtwartungsstunden pro Jahr [h/a]			38,0
		Gesamtflächenbedarf [m²] (Ausstattung wird in 3 Anhängern gelagert)			50,0
		Es entfallen davon für	Außenfläche		
			Hallenfläche		50,0

Anlage 2 – Kostensätze

Nr.	Gerät	Einzelpreis [€]	Nutzungs- dauer [a]	Abschrei- bung [€]	Durchschnitt- liche Kapi- talbindung Zins (4%) [€]	Kapital- kosten gesamt [€]	Inst.-Kosten (8% v. Einzelpreis) [€]	Gesamt- kosten [€]	Stunden- satz (250 h/a) [€]
2	Schlauchpumpe ELRO M20 mit Hydraulikaggregat	13.000,00	15	866,67	260,00	16.900,00	1.040,00	17.940,00	71,76
3	Skimmer Lamor Minimax Bürstenskimmer, zusätzlich mit Trommel	9.000,00	15	600,00	180,00	11.700,00	720,00	12.420,00	49,68
4	Ölsperrsegmente a 25m Typ Hydrotechnik 600 (Preis incl. Container)	1.200,00	15	80,00	24,00	1.560,00	96,00	1.656,00	6,62
5	Flüssigkeitsbehälter (5m³) Typ ECCO Tarp	3.600,00	15	240,00	72,00	4.680,00	288,00	4.968,00	19,87
8	Rettungswesten z.B. Kadematic 275 A	180,00	15	12,00	3,60	234,00	14,40	248,40	0,99
9	Erdanker, Befestigungsmaterial für Sperren, Absperrband	1.000,00	15	66,67	20,00	1.300,00	80,00	1.380,00	5,52
10	Anhänger oder Container, je nach örtlichen Möglichkeiten	5.000,00	15	333,33	100,00	6.500,00	400,00	6.900,00	27,60
11	Aluminium Boot, 6,5m lang, 2,3m breit, ca. 1,3 to, 90 PS Außenbordmotor, mit diverserem Zubehör und Bootstrailer (optional)	65.000,00	15	4.333,33	1.300,00	84.500,00	5.200,00	89.700,00	358,80
12	Kälteschutzanzüge (optional, wenn Boot vorhanden)	200,00	15	13,33	4,00	260,00	16,00	276,00	1,10

Ersatzbeschaffung nach Gebrauch bei folgenden Ausstattungspositionen:

1	PSA – Ersteinsatz (entsprechend Anlage 1)	191,00
6	Absorbent Sperre rund, Durchmesser 20cm, 50m	750,00
7	Absorbent Matten z.B. Typ Schucu	283,33

